

# UNTERWEISUNGSBLATT

## Für die Mitarbeiter der Fa. Bußwald

### Sicherheitsbestimmungen der Fa. Bußwald Personal

---

Jeder Arbeitnehmer hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit alle behördlichen und firmeninternen Vorschriften anzuwenden. Er hat sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

Sie sind verpflichtet, gemäß Unterweisung die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu verwenden.

- **Sicherheitsschuhe** – zu tragen bei allen Arbeiten von jedem Beschäftigten.
- **Arbeitskleidung**
- **Schutzhandschuhe** – nicht zu tragen bei Arbeiten mit rotierenden Teilen (z.B. Kreissäge, Bohrmaschine, Hobelmaschine usw.).
- **Schutzhelm** – zu tragen, wenn die Gefahr einer Verletzung durch Anstoßen sowie durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände besteht.
- **Schutzbrille** – bei Gefahr durch Schlag oder Stoßverletzung, Staub, Späne, Splitter, Funken, Spritzer von Mörtel und Anstrichen, Verblitzen beim Elektroschweißen.
- **Gehörschutz** – zu verwenden bei lärmintensiven Arbeiten (Richtwert: wenn aus 1 m Entfernung eine Verständigung nicht mehr durch normales Sprechen möglich ist).
- **Lederschürze** – bzw. brandhemmende Arbeitskleidung bei Schweißarbeiten.
- **Atemschutz** – bei Arbeiten mit Staub, Schadgasen bzw. Sauerstoffmangel und bei Schweißarbeiten (Schweißermaske).
- **Anseilschutz** – zu verwenden, wenn eine Absturzsicherung durch Wehren, Fanggerüste oder Fangnetze nicht gegeben ist und Absturzgefahr besteht.
- **Warnkleidung** – bei Bau- und Erhaltungsarbeiten auf Straßen, im Bereich von Gleisen und als Einweiser im Baustellenverkehr.
- **Rettungsweste** – bei Arbeiten an, in oder über Gewässern, wenn die Gefahr des Ertrinkens gegeben ist.

Sollten Sie von der Fa. Bußwald bzw. Beschäftiger-Betrieb für spezielle Tätigkeiten eine Schutzausrüstung erhalten, so haben Sie diese sorgfältig zu behandeln und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu retournieren.

- Arbeitnehmer dürfen **Schutzvorrichtungen nicht entfernen**, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen.
- Arbeitsmittel sind **bestimmungsgemäß zu verwenden**. Vor der Benützung von Arbeitsmitteln ist vom Benutzer zu prüfen, ob diese Mängel aufweisen.
- Betriebseinrichtungen, mechanische Einrichtung und Betriebsmittel dürfen vom Arbeitnehmer nur betätigt werden, wenn ihm deren Bedienung, Benutzung oder Instandhaltung obliegt.
- Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

**Während der Arbeitszeit besteht Alkoholverbot !**

- Arbeitnehmer haben **jeden Arbeitsunfall**, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, sowie jeden an Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten oder einer Sicherheitsvertrauensperson bzw. der Sicherheitskraft zu **melden**.
- Wenn Sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Arbeitnehmer verpflichtet, entsprechend ihrer Information und Unterweisung sowie den zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Arbeitnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.
- Jeder Arbeitnehmer ist zur **Ersten Hilfe verpflichtet**. Es ist jedoch auf jeder Baustelle ein Ersthelfer nominiert, der eine Erste Hilfe Ausbildung absolviert hat. Dieser ist in erster Linie bis zum Eintreffen von Arzt bzw. Rettung ihr Ansprechpartner.
- Arbeitnehmer haben gemeinsam mit der Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen eingehalten werden.
- **Zugänge, Wege, Verkehr**  
Verkehrswege sind stets freizuhalten, nicht durch Materialien zu verstellen.  
Öffnungen (z.B. in Decken) sind unverschiebbar und durchbruchssicher abzudecken.

### **Der Gefahrenbereich von Maschinen ist zu meiden !**

- **Absturzsicherungen** bestehen aus Brust-, Mittel- und Fußwehr, sind ab einer Absturzhöhe von 2 m anzubringen und dürfen nicht entfernt werden.
- **Gerüste**  
Als Gerüstbelag dürfen nur Pfosten verwendet werden – keine Schaltafeln.  
Fahrbare Gerüste sind auf ebenem, tragfähigem Untergrund aufzustellen und gegen Fahrbewegungen zu sichern. Ein sicheres Besteigen ist zu gewährleisten. Das Mitfahren von Personen beim Umstellen ist verboten.
- Aufenthaltsräume sind sauber zu halten.
- Motorfahrzeuge sind nur mit Fahrausweis (bzw. interner Fahrerlaubnis), Kräne und Stapler nur mit Stapler- bzw. Kranschein zu bedienen.  
Nicht unter angehobene Lasten gehen.  
Von elektrischen Freileitungen einen Mindestabstand von 2 m einhalten.  
Das Mitfahren auf Arbeitsmaschinen ist nicht gestattet, wenn diese nicht besonders dafür ausgerüstet sind.  
Der Zündschlüssel ist bei Betriebsende abzuziehen.  
Mit Kränen ist der Schrägzug nicht gestattet – Kippgefahr.  
Das Heben von Personen ist nur mit zugelassenen Arbeitskörben gestattet.
- Bei Erdbaumaschinen mit Schnellwechsellvorrichtung sind die Anbaugeräte gegen unbeabsichtigtes Lösen zu sichern.
- **Anschlagen von Lasten**  
Nur Anschlaghaken mit Sicherung verwenden.  
Tragkraft der Anschlagmittel und des Lastaufnahmemittels berücksichtigen.  
Nicht kippgefährdend absetzen.  
Eindeutig gut sichtbare Handzeichen geben.  
Beschädigte Lastaufnahmemittel dürfen nicht verwendet werden.  
Vor dem Anheben ist der Gefahrenbereich zu verlassen.

- **Kreissägen**  
Bedienung nur durch Personen über 18 Jahre.  
Gehörschutz verwenden.  
Für kleine Werkstücke von Abfallholz freihalten.
  - **Winkelschleifer (Flex)**  
Bedienung nur durch Personen über 18 Jahre.  
Gehörschutz und Schutzbrille verwenden.  
Nur mit Schutzhaube.  
Nur mit entsprechenden Schneid- und Schleifscheiben verwenden.  
Weglegen nur mit stehender Scheibe.  
Funkenflug beachten (andere Mitarbeiter, Brandgefahr, Beschädigung von Glas, usw.)
  - **Kettensägen**  
Bedienung nur durch Personen über 18 Jahre.  
Vollvisierhelm, Gehörschutz, Handschuhe, eng anliegende Kleidung tragen.
  - **Beladung von Fahrzeugen** und Lagerung von Baumaterialien sind so durchzuführen, dass sie weder verrutschen noch herunterfallen können.
  - **Leitern**  
Auf standsicherer Unterlage rutschsicher aufstellen.  
Sie müssen mindestens 1,00 m über Austritt lang sein. Anlehnwinkel ca. 70°.  
Mitführen von Werkzeugen und Material nur in geringem Maß.  
An Leitern dürfen keine Reparaturen durchgeführt werden.  
Sie sind einmal jährlich von einem Fachkundigen zu überprüfen.
  - **Chemische Arbeitsstoffe** (z.B. Schalöl, Diesel, Beton, usw.)  
Sicherheitsdatenblätter beachten.  
Hautkontakte vermeiden, Schutzhandschuhe (aber keine Leder), eventuell Brille und Schutzmaske tragen.  
Auf Lüftung und eventuell auf Rauchverbot achten.
  - **Schweißarbeiten**  
Mit Schutzschild und Absaugung durchführen, Blendschutz stellen.  
Auf Brand- und Explosionsgefahr durch Funkenflug achten.  
Besondere Vorsicht beim Schweißen von verzinkten, mit Bleifarbe gestrichenen oder bei Werkstücken aus Nirostahl (Krebsgefahr)  
Wo keine Absaugung vorhanden ist, ist ein (Atemschutz/Schweißermaske) zu verwenden.
  - Leitungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Fehlerhafte Kabel und Stecker sofort austauschen lassen.
  - Von **elektrischen Freileitungen** ist ein **Mindestabstand von 2 m** zu halten. Bei Berührung mit Maschinen (z.B. Kran, Bagger, LKW) ist zu versuchen, durch Herausfahren oder ähnliche Maßnahmen die Verbindung zu unterbrechen.
- Auf keinen Fall jedoch aus dem Führerhaus aussteigen oder sich annähern !**
- **Arbeiten an elektrischen Anlagen nur vom Fachmann durchführen lassen.**

- **Bolzensetzgeräte**
  - Bedienung nur durch Personen über 18 Jahre.
  - Munition und Schussapparat verschlossen aufbewahren.
  - Fehlzünder mehrmals betätigen.
  - Keinen zweiten Bolzen in gleiches Loch schießen.
  - Immer hinter Bolzensetzer stehen.
  - So halten, dass durch unbeabsichtigtes Auslösen niemand gefährdet wird.
  - Gerät nur gesichert ablegen.
  
- **Aushubarbeiten**
  - Tiefer als 1,25 m grundsätzlich vollflächige Pöhlung einbauen.
  - Vor Pöhlung nie begehen.
  - Längsseitig muss ein 50 cm breiter lastfreier Schutzstreifen sein.
  - Leitungsquerungen immer vorher erheben und vorsichtig händisch freilegen.
  - Zwischen Schalung und Baugruben muss ein Arbeitsraum von 60 cm gegeben sein.
  
- **Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten gemäß BGI. Nr. 441 / 1975**
  - Führen von Kränen – bei Kränen über 5 t Tragfähigkeit darf das Last-Moment nicht mehr als 10 tm betragen.
  - Führen von Staplern mit motorischem Antrieb für die Fahr- und Hubbewegung.
  - Arbeiten im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten.
  - Selbständige Durchführung von Sprengarbeiten.

**Weiter gelten die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie der Bauarbeiterschutzverordnung jeweils in der letztgültigen Fassung.**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Betriebsvereinbarungen und die Sicherheitsbestimmungen (Seite 1 – 4) der Fa. Bußwald, sowie wenn vorhanden die Baustellenordnung und die Baustellenevaluierung der Beschäftiger-Firma gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Dienstnehmers